

# **AR\_GERICHTE KG ARGVP 2005 3457 vom 21. Juni 2004**

AR Gerichte, 2004-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte\\_KG\\_ARGVP\\_2005\\_3457](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_KG_ARGVP_2005_3457)

FR: AR\_GERICHTE KG ARGVP 2005 3457 du 21 juin 2004

IT: AR\_GERICHTE KG ARGVP 2005 3457 del 21 giugno 2004

## **Regeste**

B. Gerichtsentscheide 3457 der Regelung der Verhältnisse während der Trennungszeit nach Art. 114 ZGB (Das zwischen den Parteien vor Kantonsgericht geführte Scheidungsverfahren musste zufolge Nichteinreichens der schriftlichen Bestätigung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In den Geltungsbereich des MSA fallen unter anderem Anordnungen über die Obhut und den persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern (D. Trachsel, a.a.O., S. 445).

Nach Art. 1 MSA sind die Gerichte desjenigen Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Erlass von Massnahmen zuständig. Im vorliegenden Fall wohnen die Kinder M. und J. im Kanton Appenzell A.Rh. Demzufolge sind die hiesigen Gerichte für die Regelung der Obhut und des Besuchsrechtes örtlich zuständig.

B. Gerichtsentscheide 3457

97

### **E. 2**

Auf Unterhaltsfragen ist das MSA dagegen nicht anwendbar (Bundesgericht 5C.50/2000 vom 15. Mai 2000, E. 2 a/bb). Trotzdem haben die schweizerischen Gerichte, sobald sie mit der Gestaltung der Elternrechte befasst sind, auch den Kinderunterhalt festzulegen. Zur Begründung kann auf Erwägung 2 a/bb des Entscheids des Bundesgerichts vom 15. Mai 2000 im Verfahren 5C.50/2000 verwiesen werden.

### **E. 3**

Bezüglich des Frauenunterhalts und des Prozesskostenvorschusses hingegen ist im Rahmen von Art. 10 IPRG zu entscheiden. Nach den Ausführungen oben unter Buchstabe a) könnte eine schweizerische Zuständigkeit unter anderem nur dann bejaht werden, wenn Gefahr im Verzug liegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein unwiederbringlicher Rechtsverlust droht (D. Trachsel, a.a.O., S. 453). Einen solchen hat die Gesuchstellerin weder behauptet noch glaubhaft gemacht.

Im Übrigen kennt das deutsche Recht mit § 620 ZPO eine dem Art. 137 ZGB vergleichbare Regelung. Gründe dafür, dass das Amtsgericht Schöneberg nicht innert nützlicher Frist entscheiden würde, sind nicht ersichtlich. Schliesslich ist beachtlich, dass der Gesuchgegner in seinen Rechtsschriften mehrfach geäußert hat, die deutschen Gerichte seien für den Erlass von Massnahmen zuständig. Daraus ergibt sich, dass er sich auf einen Prozess vor den deutschen Gerichten einlassen will und damit die Zuständigkeit dieser Gerichte jedenfalls nach Art. 24 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung [EG] Nr. 44/2001 vom 22.12.2000; EuGVVO, auch Brüssel I - Verordnung genannt) gegeben ist.

Somit kann bezüglich des Frauenunterhalts und des Prozesskostenvorschusses mangels örtlicher Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten werden. KGP 21.06.2004

Vgl. hierzu auch den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten vom 02.03.2005, Nr. 3469.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.